

Im **Erich Schmidt Verlag**, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin ist erschienen:

1. Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz

Bearbeitet von Dr. Tim Holthaus, Richter am Oberlandesgericht, Leiter des Datenauswertungszentrums der Justiz NRW, Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwalt i.R., Thea Holthaus, Richterin am Landessozialgericht, Gabriele Holthaus, Rechtsanwältin i.R., Dr. Astrid Schaffland, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Begründet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwalt i.R., und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang 2026, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 7. Lieferung, 4.292 Seiten in 2 Ordnern, Jahresabonnement

€ (D) 158,-.

ISBN 978-3-503-17404-1

Datenbank

- im Jahresabonnement € (D) 390,36 inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6
- im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes € (D) 117,48 inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung – doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen z.B. externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Mit dem „Schaffland/Wiltfang“ nehmen Sie die Herausforderung an.

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. Laufend aktuell ergänzt, ist man konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere

- eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis,
- einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen viele Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 3. Lieferung

- EuGH-Rechtsprechung zur Pseudonymisierung und Anonymisierung von personenbezogenen Daten (Art. 4 DS-GVO)
- Datenschutzrechtliche Leitlinien zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (Art. 4 DS-GVO)
- Datenschutzrechtliche Einordnung sog. „Pay-or-Okay-Modelle“ im journalistischen Bereich (Art. 6 DS-GVO)
- Neueste Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Speicherung von sog. Positivdaten durch Wirtschaftsauskunftsdateien (Art. 6 DS-GVO)
- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von sog. Microtargeting (Art. 9 DS-GVO)
- Zulässigkeit von personenbezogenen Daten zum Training von KI-Anwendungen (Art. 9 DS-GVO)
- „Kontrollverlust als Schaden“ i.S.d. Art. 82 DS-GVO

Inhalt der 4. Lieferung

- Aktualisierungen und neuste Rechtsprechung zu Art. 5, 15, 16, 82 DS-GVO
- Übersicht über die Dokumentationspflichten gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO (Art. 5 Anh. 1)
- Aktueller Muster-Hinweistext für Betroffene gemäß Art. 13 DS-GVO (Art. 13 Anh. 1)
- FAQ – Cookies und Tracking durch Betreiber von Webseiten und Hersteller von Smartphone-Apps (Art. 13 Anh. 2)

Inhalt der 5. Lieferung

- Dynamische IP-Adressen als personenbezogenes Datum (Art. 4 DS-GVO)
- Voraussetzungen der mutmaßlichen Einwilligung als Rechtsgrundlage für Telefonwerbung (Art. 6 DS-GVO)
- Voraussetzungen für die Löschung von negativen Bewertungen auf Arbeitgeberbewertungsportalen (Art. 6 DS-GVO)
- Gemeinsame Verantwortung i.S.d. Art. 26 DS-GVO bei Kundenlistenabgleich zwischen werbetreibenden Unternehmen und Social-Media-Anbietern? (Art. 26 DS-GVO)
- Updates der Art. 2, 6, 12, 17, 22, 23, 26, 79 DS-GVO, §§ 26, 29, 31, 40, 41, 43, 44, 57, 80 BDSG

Inhalt der 6. Lieferung

- Erfüllung der Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO mittels eines Datenschutzkonzeptes
- Gemeinsame Verantwortung von Betreibern und Nutzern von Online-Marktplätzen (Art. 5 DS-GVO)
- Neue Rechtsprechung zum Umfang des Auskunftsanspruches aus Art. 15 DS-GVO
- Reichweite und Abgrenzung des Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren (Art. 15 DS-GVO)
- Neue Rechtsprechung zu Profiling und Scoring (Art. 15 DS-GVO)
- Kontrollverlust als Schaden i.S.d. Art. 82 DS-GVO
- Datenübertragung in die USA auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 44, 45, 46 und 49 DS-GVO)

Inhalt der 7. Lieferung

- Voraussetzungen der Werbung mittels Newsletter ohne vorherige Einwilligung (Art. 6 DS-GVO)
- Nutzung synthetischer Daten für das Trainieren von KI-Anwendungen (Art. 6 DS-GVO)
- Zulässigkeit der Übermittlung von sog. Positivdaten an Wirtschaftsauskunfteien (Art. 6 DS-GVO)
- Neuste EuGH-Rechtsprechung zur Abgrenzung von Art. 13 und 14 DS-GVO (Art. 13 DS-GVO)
- Pflichten von Verantwortlichen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsketten (Art. 28 DS-GVO)
- Die IT-Rahmenvereinbarung im Betrieb (§ 26 BDSG)
- Aktualisierungen der Art. 6, 7, 13, 28, 31, 32, 57, 58, 77, 78, 83, 99 DS-GVO

Inhalt der 8. Lieferung

- Videoüberwachung gemeinschaftlich genutzter Grundstücke (Art. 2 DS-GVO)
- Datenschutzrechtliche Verantwortung bei Online-Marktplätzen (Art. 4 DS-GVO)
- Digitaler Nachlass (Art. 4 DS-GVO)
- Verweigerung der Auskunft bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten (Art. 12, 82 DS-GVO)
- Verdeckte Zutrittskontrollen durch Drehkreuze (Art. 14 DS-GVO)
- Google-Recherche im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 14 BDSG)
- Neueste Rechtsprechung des EuGH zum Schadenersatzrecht (Art. 82 DS-GVO)
- Einschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs durch Geheimhaltungspflichten (§ 29 BDSG)

2. Arbeitsstätten

Arbeitsstättenverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften

Ergänzbarer Kommentar nebst Vorschriften, Texten und Arbeitshilfen

Begründet von Matthias Nöthlichs

Bearbeitet von RA Prof. Dr. Thomas Wilrich, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Prof. für Wirtschafts-, Privat- und Arbeitsrecht an der Hochschule München

2026, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 2. Lieferung, 4.480 Seiten in 2 Ordnern, *€ (D) 139,-.

ISBN 978 3 503 01415 6

*Abonnementbezug € (D) 139,-. ISBN 978 3 503 01415 6 // Einzelbezug € (D) 239,-. ISBN 978 3 503 15757 0

Für eine sichere und humane Arbeitsumgebung!

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie gilt für alle Arbeitsstätten in Industrie, Handwerk und Handel und gehört zu den zentralen Arbeitsschutzvorschriften.

Der Kommentar "Arbeitsstätten" unterstützt beim Bereitstellen z. B. von allgemeinen Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Unterkünften oder Erste-Hilfe-Räumen und erläutert

- wie eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist,
- welche Verkehrswege zu benutzen sind
- und regelt Wesentliches zu den Arbeitsbedingungen.

Einerseits haben die Betriebe Spielraum bei der Gestaltung der Arbeitswelt, andererseits müssen weiterreichende Vorschriften und sogar Gerichtsurteile, Normen und Vereinbarungen mit Sozialpartnern berücksichtigt werden. Hier bietet der Kommentar „Arbeitsstätten“ stets schnell und komfortabel konkrete Hilfestellungen. Das Werk enthält dazu auch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die berufsgenossenschaftlichen und DGUV-Vorschriften sowie deren Erläuterungen.

Dieser Kommentar richtet sich insbesondere an Arbeitgeber, Behörden- und Dienststellenleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner/Betriebsärzte, Betriebs- bzw. Personalräte, Arbeitsschutzbehörden, Berufsgenossenschaften sowie an die Gemeinde-Unfallversicherungen.

Die Verordnung über künstliche Intelligenz (kurz: KI-Verordnung, englisch: AI Act) soll einen legalen Rahmen für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von KI-Systemen in der EU schaffen und bildet somit das Fundament für die EU-weite Regulierung von künstlicher Intelligenz.

Datum des Inkrafttretens war der 01.08.2024; vollständige Geltung entfalten die Vorschriften aber erst 24 Monate später. Allerdings sind für einige KI-Systeme gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen.

Dabei gilt die KI-Verordnung nicht nur für künftige KI-Systeme, sondern stellt insbesondere mit Artikel 111 auch Anforderungen an bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme sowie bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck.

Die KI-Verordnung betrifft ein breites Spektrum von KI-Anwendungen und geht insofern von verschiedenen Risiko-Klassen mit jeweils spezifischen rechtlichen Vorgaben aus: KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko sind gänzlich verboten. Dagegen sind die – für die Unternehmenspraxis besonders relevanten – KI-Systemen mit hohem Risiko (sog. Hochrisiko-KI-Systeme) zwar grundsätzlich erlaubt, unterliegen aber erheblichen Anforderungen. Bei KI-Anwendungen mit geringem Risiko sind lediglich Transparenzpflichten einzuhalten, während für Systeme mit minimalem Risiko keine gesonderten rechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind. Spezielle Regelungen gelten schließlich für KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck. Bei Verstoß gegen die verschiedenen Vorschriften drohen erhebliche Sanktionen.

Inhalt der 1. Lieferung 2026

Mit dieser Lieferung werden neu aufgenommen:

- Text der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ (Kennziffer 4244-A3.4)
- Text der ASR A5.1 „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien“ (Kennzahl 4244-A5.1)
- Erläuterungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ (Kennziffer 4250-A2.3)

Inhalt der 2. Lieferung 2026

Mit dieser Lieferung werden neu aufgenommen:

- Text der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (Kennziffer 4244-A2.2)
- Text der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ (Kennziffer 4244-A2.3)
- Text der ASR A4.3 „Erste Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (Kennzahl 4244-A4.3)
- Text der ASR A4.4 „Unterkünfte“ (Kennzahl 4244-A4.4)
- Text der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (Kennzahl 4244-V3a.2)

3. Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld

Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall, das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und die Geldleistungen bei Mutterschaft Von Dr. Gerhard Knorr, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit a.D. und Professor Dr. Otto Ernst Krasney, Vizepräsident des Bundessozialgerichts a. D.; Fortgeführt von Dr. Gerhard Knorr, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit a.D. und Dr. Dunja Barkow-von Creytz, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht 2025, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 2. Lieferung, 1.662 Seiten in einem Ordner, € (D) 121,-. inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

ISBN 978 3 503 04046 9

Die Normen über die Entgeltfortzahlung, das Kranken- und Mutterschaftsgeld sind komplex und vielschichtig. Ob Dauer und Umfang der Entgeltfortzahlung oder die Auswirkung solcher Leistungen auf die Sozialversicherungsbeiträge – in der beruflichen Praxis sind immer wieder Sachverhalte mit gleichzeitigem Bezug zu mehreren Rechtsgebieten zu entscheiden. Das bedeutet meist langwieriges Recherchieren in verschiedenen Quellen. Nicht mit dem „Knorr/Krasney“, denn er ist eine Quelle für Kommentierungen zu allen relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften rund um die Themengebiete

- Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall, bei Kuren und infolge einer Organ- oder Gewebespende,
- Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherungen,
- Mutterschaftsgeld,
- Besonderheiten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen sowie Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen,
- u.v.m.

Durch die Bündelung aller Kommentierungen in einem Werk und dem detaillierten Stichwortverzeichnis lässt es sich stets schnell und komfortabel arbeiten. Zudem hat man einen spürbar besseren Überblick: Selbst komplexe Zusammenhänge werden transparent und lösungsorientiert dargestellt.

Inhalt der 1. Ergänzungslieferung 2026:

Die Frage nach dem Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Hierzu sowie zu anderen Themen sind in der Ergänzungslieferung Urteile und Äußerungen der Literatur abgedruckt.

Im **Verlag C. H. Beck**, Wilhelmstr. 9, 80801 München, sind erschienen:

1. Arbeitszeitgesetz

C.H.BECK, 5. Auflage, 2026
XIX, 662 S., Hardcover 89,00 €
ISBN 978-3-406-83232-1

Der handliche Praxiskommentar behandelt das Arbeitszeitgesetz praxisorientiert und berücksichtigt auch die Bezüge zum europäischen Recht sowie zu spezialgesetzlichen arbeitszeitrechtlichen Normen, wie etwa dem Fahrpersonalgesetz. Besonders beachtet das Werk auch die dazu ergangene Rechtsprechung.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und vor allem Rechtsprechung:

Die gesetzliche Änderung zur Aushangpflicht aus 2024 ist berücksichtigt und mit ihren praktischen Konsequenzen eingearbeitet. Enthalten sind auch eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen der Gerichte aller Instanzen, insbesondere im Anschluss an die Entscheidungen von EuGH und BAG im Hinblick auf die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit.

Das Werk wendet sich an die Anwaltschaft, Richterschaft, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Personal- und Betriebsräte, Personalabteilungen sowie an Verbände.

Im **Wolters Kluwer Deutschland GmbH**, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied ist erschienen:

1. Tarifrecht im öffentlichen Dienst – Das Recht der Eingruppierung von A-Z

Hofmann, Reidelbach
Auflage 2026,
ISBN 978-3-472-06288-2

Mit dieser Aktualisierungslieferung wird das Werk um die Stichworte Gruppenleiter Werkstatt für behinderte Menschen und Ordnungsdienst ergänzt und die Entgeltordnung VKA aktualisiert.

Im **Richard Boorberg Verlag GmbH & Co.KG**, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart ist erschienen:

1. Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

begründet als Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen und Friedrich Wiese, fortgeführt als Kommentar zum TVöD von Knut Bredendiek, Geschäftsführer der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, Ernst Bürger, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, Markus Geyer, stellv. Geschäftsführer der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, Norbert Görgens, Ministerialrat, ehemals stellv. Geschäftsführer der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, Stefan Hebler, Referent bei der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, und Wilfried Kley, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein

Loseblattwerk, ca. 13.732 Seiten, € 318,- einschl. 11 Ordern edition moll
ISBN 978-3-415-03622-2

Inhalt der 161. Lieferung 2026

Mit der 161. Ergänzungslieferung zum TVöD wird die Umsetzung der Änderungstarifverträge vom 6. 4. 2025 aus der Tarifrunde 2025/2026 in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften fortgesetzt. Dies betrifft u. a. im allgemeinen Teil des TVöD die Änderungen bei § 30 TVöD, ferner im BT-V die Änderungen bei den §§ 46, 56 und 58 (VKA) BT-V, im BT-K die Änderungen bei den §§ 42, 44, 51, 52 BT-K und den neu geschaffenen § 44a BT-K sowie im BT-B die Änderungen bei den §§ 42, 49a, 51, 51a und 52 BT-B.

Für den Bereich der Auszubildenden werden die Änderungstarifverträge zum TVAöD-AT und zum TVAöD-BBiG jeweils in die Normtexte eingearbeitet und im Kommentarteil erläutert. Einen Schwerpunkt bilden dabei die neuen Regelungen für die Übernahme von Auszubildenden im Anschluss an das Berufsausbildungs-Verhältnis.

Ebenfalls erläutert werden die neuen Tätigkeitsmerkmale für Hebammen in der Entgeltgruppe P 11 in der Entgeltordnung VKA. Die Bearbeiter gehen dabei auch kritisch auf die in Teilen der Literatur vertretene Ansicht der Heranziehung der Entgeltgruppe P 10 ein, falls die Voraussetzungen für die Erfüllung der Entgeltgruppe P11 nicht vorliegen. Im Übrigen wird für den Bereich Pflege neben der Aktualisierung der Angaben zu landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen ein Hinweis zur Eingruppierung von Pflegefachkräften mit hochschulischer Pflegeausbildung (§ 37 Pflegeberufegesetz) aufgenommen.

Auf die ab I. I. 2026 geltenden Entgeltgrenzen, Beitragssätze und Sachbezugswerte wird im Anhang zu § 24 TVöD hingewiesen.

Die Einarbeitung des Änderungstarifvertrages vom 6. 4. 2025 zum TV-Fleischuntersuchung in Normtext und Kommentierung rundet die 161. Ergänzungslieferung zum TVöD ab.

Inhalt der 162. Lieferung 2026

Mit der 162. Ergänzungslieferung zum TVöD wird u. a. die Umsetzung der Änderungstarifverträge vom 6. 4. 2025 aus der Tarifrunde 2025/2026 in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften fortgesetzt. Dies betrifft im allgemeinen Teil des TVöD die Änderung bei § 34 TVöD, wonach im Bereich des Bundes für den Eintritt der Unkündbarkeit seit dem 1. 8. 2025 nicht mehr zwischen den Tarif gebieten West und Ost unterschieden wird. Für den Bereich der Auszubildenden werden die Änderungstarifverträge zum TVAöD-Pflege und zum TVPöD jeweils in die Normtexte eingearbeitet und im Kommentarteil erläutert. Einen Schwerpunkt bilden dabei die neuen Regelungen in § 10 TVAöD-Pflege über die Kostenerstattung bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Auf den in der Tarifrunde 2025/2026 vereinbarten Wegfall der Durchgeschriebenen Fassungen des TVöD für den Bereich der VKA und den dazu vereinbarten TV Aufhebung vom 6. 4. 2025 wird auf roten Vorblättern vor Teil Ia des Werkes mit ausführlichen Hinweisen zu den Konsequenzen für bestehende und neu zu vereinbarende Arbeitsverhältnisse eingegangen. Für eine Übergangszeit verbleiben die Durchgeschriebenen Fassungen mit dem zuletzt maßgebenden Stand vom 31.12.2025 noch im Werk.

Die 162. Ergänzungslieferung zum TVöD geht überdies bei den Erläuterungen zu § 15 TVöD auf die Erhöhungen beim Allgemeinen Mindestlohn und beim Pflegemindestlohn ein, weist bei § 16 (Bund) TVöD auf neue Rechtsprechung zur Stufenzuordnung bei nahtlosen Wiedereinstellungen hin und aktualisiert bei § 25 TVöD die Ausführungen zu arbeitsvertraglichen Blankett-Verweisungen auf den TVöD hinsichtlich des damit u. U. verbundenen Anspruchs auf Verschaffung einer Zusatzversorgung.

Die o. a. Tarifänderung bei § 34 TVöD haben die Bearbeiter schließlich zum Anlass genommen, Ausführungen zur Berechnung der Beschäftigungszeit bei mehreren Arbeitsverhältnissen zum

selben Arbeitgeber aufzunehmen sowie auf jüngere Rechtsprechung zum Kündigungsrecht einzugehen.

Inhalt der 163. Lieferung 2026

Mit der 163. Ergänzungslieferung zum TVöD werden weitere Folgerungen aus der Tarifrunde 2025/2026 gezogen. So werden die ab 1. 5. 2026 geltenden Tabellen über Stundenentgelte, Zeitzuschläge und Überstundenentgelte in das Werk aufgenommen, sowie die ebenfalls ab 1. 5. 2026 für den Bundesbereich maßgebenden Beträge zu den Lohnzuschlägen und Taucherzuschlägen, die sich jeweils erst nach Erreichen von insgesamt zwölf Volumenprozentpunkten erhöhen, ausgewiesen.

In das Werk aufgenommen werden zudem die neuen Arbeitsvertragsmuster der VKA, die der Aufhebung der durchgeschriebenen Fassungen des TVöD für die verschiedenen Dienstleistungsbereiche der VKA ab 1.1. 2026 Rechnung tragen. Die aktualisierten Abdrucke des TVöD-B und des TVöD-S geben - wie auch die des TVöD-V und des TVöD-K, die sich schon im Werk befinden - für Zwecke der Nachverfolgung den zuletzt am 31. 12. 2025 maßgebenden Stand wieder.

Als besonderes Highlight enthält die 163. Ergänzungslieferung die ausführliche Kommentierung des neuen § 29a TVöD einschließlich der Unterschiede in den Fassungen für den Bund einerseits und für den Bereich der VKA andererseits.

Diese Vorschrift soll es den Beschäftigten ermöglichen, einen Teil ihrer Jahressonderzahlung in bis zu drei zusätzliche freie Tage umzutauschen, die dann im Folgejahr genommen werden müssen. Zahlreiche Berechnungsbeispiele erleichtern das Verständnis der Tarifregelung.

Die Aktualisierung des Normtextes des TVSöD nach dem Einbau des Änderungstarifvertrages vom 6. 4. 2025 rundet schließlich die 163. Ergänzungslieferung zum TVöD ab.

Inhalt der 164. Lieferung 2026

Die 164. Ergänzungslieferung zum TVöD berührt schwerpunktmäßig drei größere Themenbereiche; Zum einen werden die ab 2026 wirksam werdenden Änderungen bei der Jahressonderzahlung in § 20 (Bund und VKA) TVöD mit den Sonderregelungen in § 54 BT-K sowie § 52 und § 52a BT-B in die Kommentierung dieser Vorschriften eingearbeitet; die Erläuterungen zu § 20 TVöD sind dazu partiell weitgehend überarbeitet worden.

Des Weiteren werden die Erläuterungen zur Eingruppierung von Reproduktionstechnischen und Medientechnischen Beschäftigten nach Teil III Abschnitt 38 der Entgeltordnung Bund aus Anlass der seit 1. 1. 2025 geltenden tariflichen Änderungen in Gänze überarbeitet.

Der vom Umfang größte Teil entfällt schließlich auf die Nachwuchskräfte: So werden die Änderungstarifverträge vom 6. 4. 2025 zum TVSöD und TVHöD in das Werk eingearbeitet, außerdem die Folgerungen aus der mit Rdschr. des BMI vom 9. 9. 2025 erfolgten Anhebung der Studienentgelte nach der Richtlinie des BMI vom 1. 9. 2018 für duale Studiengänge und Masterstudiengänge und der Veröffentlichung neuer Vertragsmuster gezogen, und es wird der Aktualisierung der Studienrichtlinie TVöD BT-V der VKA nach erfolgter Umbenennung (zuvor Studienrichtlinie TVöD-V) aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA vom 7. 11. 2025 Rechnung getragen.